

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 09. Mai 2017

Nr. 31

Inhalt

Seite

| | |
|---|------------|
| Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) | 191 |
|---|------------|

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

vom 09. Mai 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 21. Februar 2017 (GBl. S. 65), und § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) (GBl. S. 108, 118), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 24. April 2017 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 04. Mai 2017 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

§ 20 Gesamtnote für die Promotion

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Promotion ehrenhalber

§ 25 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

(2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) verleihen (§ 24).

(3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 25).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird vom KIT-Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/-in, der/die im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes mitwirkt, bestellt. Mitglieder und Stellvertreter/-innen können Promotionsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der KIT-Fakultät sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

(1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Diese dürfen auch einer Hochschule außerhalb des Landes Baden-Württemberg oder einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören.

(2) Die Mitwirkung am Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde, gestattet werden. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““.

(3) Als Betreuer/-in oder Referent/-in im Sinne des § 15 Absatz 3 können auch Professoren/ Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestellt werden. Über deren Bestellung entscheidet der KIT-Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch Beschluss.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren mitwirken. § 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ bleibt hiervon unberührt.

(5) Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-

Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten verlängern.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, voraus, dass der/die Bewerber/-in

- a) einen Masterstudiengang,
- b) einen Studiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- c) einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in Elektrotechnik und Informationstechnik mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in Elektrotechnik und Informationstechnik als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion anerkannt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 schriftlich beim Promotionsausschuss zu stellen.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/ der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudienganges in Elektrotechnik und Informationstechnik von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung. Ein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät muss sich zur Betreuung des Doktoranden/ der Doktorandin bereit erklärt haben. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Kandidat/-in bereits ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, beim Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen. Der/die Kandidat/-in hat erfolgreich Prüfungen, welche Lehrveranstaltungen im Umfang von 80 Leistungspunkten, die zu mindestens 75 Prozent dem Wahlpflichtfachbereich im Sinne der „*Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik*“ zugeordnet sind, zu absolvieren sowie eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, die ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät für Elektrotechnik- und Informationstechnik gleichwertig ist. Die Inhalte der Prüfungen und der wissenschaftlichen Arbeit werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 festgelegt. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt. Für die Prüfungen sowie für die Anfertigung und Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der „*Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik*“. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die wissenschaftliche Arbeit mit 1,0 bewertet wurde und das aus den weiteren Leistungen gemäß Satz 2 zu bildende arithmetische Mittel 1,5 oder weniger beträgt. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation soll innerhalb von drei Semestern abgeschlossen sein. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen dieser Absätze erteilen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/ der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat.

(3) Die Inhalte der gemeinsamen Vereinbarung gemäß Absatz 2 Satz 2 sollen den Regelungen der vorliegenden Promotionsordnung weitest möglich entsprechen. In der Regel erzielen der Promotionsausschuss der KIT-Fakultät und die Kommission der Fakultät der ausländischen Universität eine gemeinsame Einigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Promotion und vergeben im Anschluss eine gesonderte und unabhängige Bewertung im jeweiligen Notensystem. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses der KIT-Fakultät und der Kommission der Fakultät der ausländischen Universität kann sich überschneiden. Sollte ein Entsprechen der Inhalte der gemeinsamen Vereinbarung gemäß Absatz 2 Satz 2 mit den Regelungen der vorliegenden Promotionsordnung ausnahmsweise nicht möglich sein, so kann abweichend von den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,

2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/ der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die „*Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/-in nicht Mitglied der KIT-Fakultät, ist die Promotionsvereinbarung von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten gemäß § 3 zu unterzeichnen, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist. Der/die Promotionsberechtigte gemäß Satz 2 ist neben dem/der Betreuer/-in gemäß Satz 1 ebenfalls Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses der KIT-Fakultät schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der/die Nachweis/e gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Kandidaten/der Kandidatin,
3. die Angabe des beabsichtigten Arbeitsgebietes oder des Themas der Dissertation,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5a dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 10,
6. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) und
7. die Promotionsurkunde, sofern dem Doktoranden/ der Doktorandin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

(3) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erbracht sind und kein Ablehnungsgrund gemäß Absatz 4 vorliegt, spricht der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/-in aus. Hierbei entscheidet er verbindlich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 oder versieht die Annahme als Doktorand/-in verbindlich mit Auflagen gemäß Absatz 5. Mit der Annahme als Doktorand/-in verpflichtet sich die KIT-Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/ der Doktorandin. Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Antrags auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin über diesen. Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist diesem/dieser schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab, wenn

1. das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der KIT-Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist oder
2. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 2 vorliegt.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den KIT-Fakultätsrat. Diese ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorand/-in kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht

fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom Promotionsausschuss widerrufen werden. Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

(6) Die Annahme als Doktorand/-in erfolgt zunächst für fünf Jahre und endet nach Ablauf der fünf Jahre zum Semesterende. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin.

(7) Kann der/die Betreuer/-in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/ der Doktorandin, soweit möglich, eine/n andere/n fachkompetente/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen. Die Dissertation soll in der Regel monographisch abgefasst sein. Im Rahmen von monographischen Dissertationen ist die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden/ der Doktorandin zulässig.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder in Absprache mit dem/der Betreuer/-in bzw. den Betreuern/Betreuerinnen gemäß § 10 in englischer Sprache abzufassen. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen. Abfassungen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

(3) Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten des Doktoranden/ der Doktorandin basieren. Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Enthalten sein müssen ein gesonderter, ausführlicher und vollständiger Teil, der bezogen auf das Thema der Dissertation den Stand der Wissenschaft anhand der Literatur sowie die verwendeten Methoden in gut nachvollziehbarer Weise beschreibt. Enthalten sein müssen ferner Einleitungen zu den einzelnen Kapiteln der Dissertation und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, auch der Vorveröffentlichungen oder der zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits vorveröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einen thematisch kohärenten Zusammenhang gestellt werden und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/-in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Das Literaturverzeichnis und der Formelsatz sind einheitlich zu gestalten.

(4) Ist der/die Doktorand/-in Mitautor/-in einer gemäß Absatz 1 Satz 5 zitierten Vorveröffentlichung oder einer gemäß Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 2 einbezogenen Vorveröffentlichung bzw. zur Veröffentlichung eingereichten Arbeit und hat er/sie im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht, muss diese/r die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 7 der Anlage 5b dieser Promotionsordnung versichern.

(5) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation des Doktoranden/ der Doktorandin gedient hat. Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin.

§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist hierfür nicht erforderlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 7,
2. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
4. ein von dem/der Antragsteller/-in unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „*Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*“ beachtet wurden und
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers/ der Antragstellerin.

(3) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal, frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren, einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer deutlich überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig.

(4) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange kein Gutachten eines Referenten/einer Referentin über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt. Sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig und fällt das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät, wird das Promotionsverfahren vom Promotionsausschuss eröffnet, es sei denn, er beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,
2. sich kein/e Promotionsberechtigte/r gemäß des § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
3. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
5. ein Grund vorliegt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigt,

6. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
7. dem/der Antragsteller/-in bereits der akademische Grade eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) verliehen wurde oder
8. ein entgeltliches Vertragsverhältnis des Antragstellers/ der Antragstellerin, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht oder bestand.

(3) Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 Anwendung.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der Promotionsausschuss den Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Hauptreferenten/ der Hauptreferentin und einem Korreferenten/ einer Korreferentin sowie zwei weiteren Promotionsberechtigten gemäß § 3. Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens vier Promotionsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der KIT-Fakultät angehören.

(3) Vom Promotionsausschuss werden zwei Referenten/Referentinnen, d.h. ein/e Hauptreferent/-in und ein/e Korreferent/-in, bestellt. Als Referent/-in dürfen nur fachlich zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 bestellt werden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht zum Referenten/zur Referentin bestellt werden.

(4) Der/die Hauptreferent/-in muss Hochschullehrer/-in gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG der KIT-Fakultät sein. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet der KIT-Fakultätsrat durch Beschluss.

(5) Wenn es die Dissertation, insbesondere wegen ihrer Interdisziplinarität oder thematischen Breite, erfordert, bestellt der Promotionsausschuss eine/n weitere/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/r Referentin/Referenten, der/die dann auch Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(6) Wirkt ein/e „KIT-Associate Fellow“ gemäß § 7 Absatz 1 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ am Promotionsverfahren mit, wird diese/r gemäß § 7 Absatz 3 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ als zusätzliche/r Referent/-in bestellt.

(7) Wird ein/e weitere/r Referent/-in gemäß Absatz 5 oder ein/e zusätzliche/r Referent/-in gemäß Absatz 6 bestellt, hat der/die Doktorand/-in bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils ein weiteres Exemplar der Dissertation zum Zwecke der Weiterleitung an den weiteren bzw. zusätzlichen Referenten/ die weitere bzw. zusätzliche Referentin abzuliefern.

§ 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede/r Referent/-in legt dem Promotionsausschuss spätestens drei Monate nach Erhalt der Dissertation jeweils ein begründetes und unabhängiges Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachten enthalten die begründete Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Dissertation und im Falle der Empfehlung zur Annahme der Dissertation eine Bewertung gemäß Absatz 2.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation darf lauten:

sehr gut (magna cum laude) = 1,0 oder 1,3

gut (cum laude) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

genügend (rite) = 2,7 oder 3,0

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ zu bewerten. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten der Referenten/Referentinnen den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät zwei Wochen in der Geschäftsstelle der KIT-Fakultät zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist können Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Einspruch zur Dissertation und deren Bewertung erheben.

(5) Haben alle Referenten/Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Annahme der Dissertation und als Bewertung das ungerundete gewichtete Mittel aus den Bewertungen der Referenten/Referentinnen fest. Der Bewertung des Hauptreferenten/ der Hauptreferentin und des Korreferenten/ der Korreferentin kommt das gleiche Gewicht zu; im Falle der Bestellung eines weiteren Referenten/ einer weiteren Referentin gemäß § 15 Absatz 5 wird die Bewertung des Korreferenten/ der Korreferentin mit der Bewertung des weiteren Referenten/ der weiteren Referentin gemittelt und die derart ermittelte Bewertung fließt mit dem Gewicht der Bewertung des Korreferenten/ der Korreferentin gemäß Halbsatz 1 in die Bewertung der Dissertation ein. Liegt ein Einspruch vor, entscheidet der Promotionsausschuss, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Der Promotionsausschuss kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bewertung nach Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(6) Wird die Dissertation von einem Referenten/ einer Referentin, nicht jedoch von allen Referenten/Referentinnen, abgelehnt, bestellt der Prüfungsausschuss eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann auch dem Prüfungsausschuss angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 4 Satz 1 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben worden, beschließt der Prüfungsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschließt der Prüfungsausschuss die Annahme der Dissertation, stellt er als Bewertung das ungerundete Mittel aus den Notenvorschlägen aller Referenten/Referentinnen fest, wobei sich deren Gewichtung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt. Liegt ein Einspruch vor, finden Absatz 5 Sätze 3, 5 bis 7 Anwendung.

(7) Empfehlen die Referenten/Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und ist kein Einspruch erhoben worden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 5 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Sätze 6 und 7 Anwendung. Liegt ein Einspruch vor, finden Absatz 5 Sätze 3, 5 bis 7 Anwendung.

(8) Hat ein/e Referent/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/ der Kandidatin von dem/der KIT-Dekan/-in schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu geben. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(10) Ein/e Referent/-in, welche/r die Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er/sie in der Veröffentlichung der Dissertation nicht genannt wird.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Termin und Ort der mündlichen Prüfung und teilt dies sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 2 dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/der Doktorandin festgesetzt werden.

(2) Ergibt sich, dass einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich ist, so bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als Vertreter/-in, der/die anstelle des verhinderten Mitgliedes an der mündlichen Prüfung mitwirkt. Die geänderte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Doktoranden/ der Doktorandin unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Termin der mündlichen Prüfung festlegen; Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt etwa 70 Minuten. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung.

(4) Zur mündlichen Prüfung sind außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses einzuladen:

1. der/die Präsident/-in und die KIT-Dekane/Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten,
2. die Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät; „KIT Associate Fellows“ nur, wenn es sich bei dem Doktoranden/ der Doktorandin um ein Mitglied der eigenen (Nachwuchs-) Gruppe handelt.

(5) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa 25-minütigen Kurzreferat des Kandidaten/ der Kandidatin über seine/ihre Dissertation. Es schließt sich eine etwa 45-minütige Aussprache zwischen dem Kandidaten/ der Kandidatin und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den nach Absatz 4 Ziffer 2 anwesenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen über die Dissertation des Kandidaten/ der Kandidatin sowie das Fachgebiet, dem diese Dissertation zugeordnet ist, an.

(6) Während der mündlichen Prüfung wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung angefertigt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einen von der eingereichten Dissertation abweichenden Titel für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen. Dieser ist im Protokoll gemäß Absatz 6 festzuhalten.

(8) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss über die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/ der Doktorandin. Die nach Absatz 4 Ziffer 2 anwesenden Wissenschaftler/-innen nehmen an der Erörterung in beratenden Funktion teil. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses vergibt unabhängig eine Bewertung gemäß § 16 Absatz 2; eine nicht genügende Leistung erhält das Urteil „nicht bestanden (4,0)“.

(9) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelwertungen gemäß Absatz 8 Satz 3 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn diese Note 3,0 oder besser beträgt.

(10) Das Kurzreferat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinn umfasst Mitglieder und Angehörige des KIT, die nicht bereits aufgrund von Absatz 4 teilnahmeberechtigt sind. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen weitere Personen zulassen. Zur Aussprache über das Kurzreferat sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nur Zuhörer/-innen gemäß Absatz 11 zugelassen.

(11) Als Zuhörer/-innen bei der Aussprache über das Kurzreferat, nicht jedoch bei der anschließenden Beratung des Prüfungsausschusses, können auf Antrag und nach Maßgabe der verfüg-

baren Plätze von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitglieder der KIT-Fakultät zugelassen werden. Den Zuhörern/Zuhörerinnen ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen jeglicher Art anzufertigen. Die Anmeldung als Zuhörer/-in ist spätestens am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der Geschäftsstelle der KIT-Fakultät einzureichen.

(12) Aus wichtigem Grund können von Amts wegen oder auf schriftlichen, begründeten Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin durch den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit und bzw. oder Zuhörer/-innen für die mündliche Prüfung ausgeschlossen werden.

(13) Nimmt der/die Doktorand/-in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Kandidat/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres seit Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 4 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin.

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Ist der/die Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

§ 20 Gesamtnote für die Promotion

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion festgestellt.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation gemäß § 16 Absatz 5, 6 oder 7 und der Endnote für die mündliche Prüfung gemäß § 17 Absatz 9 gebildet, wobei der Bewertung der Dissertation das Gewicht 2 und der mündlichen Prüfung das Gewicht 1 zukommt.

(3) Die Gesamtnote einer erfolgreichen Promotion lautet bei einem arithmetischen Mittel
von 1,0 bis einschließlich 1,5 „sehr gut (magna cum laude)“
über 1,5 bis einschließlich 2,5 „gut (cum laude)“

über 2,5 bis einschließlich 3,0 „bestanden (rite)“.

(4) Bei herausragenden Leistungen kann durch einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ erteilt werden, falls die Gesamtnote gemäß Absatz 2 1,0 beträgt und alle Referenten/Referentinnen einen Vorschlag gemäß § 16 Absatz 3 unterbreitet haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Gesamtnote nach Absatz 2 erteilt.

(5) Die Gesamtnote für die Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden dem Doktoranden/ der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(6) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt gegenüber dem Doktoranden/ der Doktorandin einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit den Inhalten nach Absatz 5.

(7) Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin wird von der KIT-Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von dem Doktoranden/ der Doktorandin in einer vom Promotionsausschuss gemäß Absatz 2 genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgenannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der Bibliothek des KIT abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,
- b) zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist, oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) Der Promotionsausschuss genehmigt unter Berücksichtigung etwaiger Verlangen nach Beseitigung von Mängeln gemäß § 16 Absatz 8 die Dissertation für die Veröffentlichung.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c oder d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Hat der Prüfungsausschuss einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars gemäß § 17 Absatz 7 Satz 1 festgesetzt, ist dieser in der Dissertation anzugeben.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Die

Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(6) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(7) Der/die Doktorand/-in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte Fassung mit der vom Promotionsausschuss gemäß Absatz 2 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

(8) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

(9) Zusätzlich zur Ablieferung gemäß Absatz 1 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a je sieben gebundene Exemplare der Dissertation an die Referenten/Referentinnen und ein gebundenes Exemplar der Dissertation an das Dekanat der KIT-Fakultät sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b oder c je ein Exemplar der Dissertation an die Referenten/Referentinnen und an das Dekanat der KIT-Fakultät abzuliefern.

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 2 dieser Promotionsordnung.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die, akademischen Grade, Titel und Namen der Referenten und Referentinnen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 21 erfolgt sind.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie etwa „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1)** Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand/-in beim Nachweis zumindest Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Der/die KIT-Dekan/-in unterrichtet den Präsidenten/ die Präsidentin von diesem Beschluss.
- (2)** Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand/-in hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, kann der KIT-Fakultätsrat beschließen, dass dieser Mangel als geheilt gilt.
- (3)** Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4)** Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5)** Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (6)** Die Rückgabe der Promotionsurkunde, des Promotionszeugnisses sowie der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 20 Absatz 7 richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Promotion ehrenhalber

- (1)** Auf Antrag eines Mitgliedes der KIT-Fakultät kann die KIT-Fakultät an Personen, die kein Mitglied des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) oder eines seiner Organe sind, für deren hervorragende wissenschaftliche Leistungen um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing e.h.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) verleihen.
- (2)** Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der KIT-Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus mindestens fünf Mitgliedern der KIT-Fakultät. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Fakultätsrats.
- (3)** Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in in angemessenem Rahmen durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des/der zu Ehrenden hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu versehen.

§ 25 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) vom 15. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 28 vom 15. August 2006) außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorand/-in gemäß § 11 ausgesprochen worden, gilt für diese Promotionsverfahren die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) vom 15. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 28 vom 15. August 2006) weiter. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

Karlsruhe, den 04. Mai 2017

*Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*

Anlage 1

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines / einer
DOKTORS / DOKTORIN DER INGENIEURWISSENSCHAFTEN (Dr.-Ing.)

von der KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
angenommene

DISSERTATION

von

(akademischer Grad, Name, Vorname)

Hauptreferent/Hauptreferentin:

Korreferent/Korreferentin:

Anlage 2

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
in the KIT Department of Electrical Engineering and Information Technology

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

Doktors/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the regular doctoral procedure and by his/her thesis

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Präsident/-in des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)

Dekan/-in der KIT-Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 3

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

¹* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 4

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/-in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5a**Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Es gab bisher kein Eignungsfeststellungsverfahren oder keine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.¹

3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.²

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

6. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

1* Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

2* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 5b

Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.
2. Es gab bisher keine Eignungsfeststellungsverfahren oder keine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.¹
3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.²

- a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.
- b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

6. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

7. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen zitiert oder einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben:²

1* Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

2* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

ist dieser Erklärung beigefügt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

8. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden

..... (Teile der Dissertation)

an der

Universität:

Fakultät:

als

eingereicht.¹

9. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

¹* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.